

Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten

vom 23. Mai 1995 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kindergarten und Volksschule fördern die individuellen geistigen, musischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und erziehen sie zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln in der Gemeinschaft. Ziel

§ 1a ²⁾

Der Kanton legt für die Volksschule und den Kindergarten Qualitätsanforderungen fest, überprüft deren Erfüllung und kann zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen. Qualität

§ 2

¹ Der Kindergarten unterstützt die Eltern in der Erziehung der Kinder. Er fördert die soziale, psychische und körperliche Entwicklung der noch nicht schulpflichtigen und noch nicht schulfähigen Kinder. Er ist dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend zu führen. Kindergarten

² In den Kindergarten sind Kinder des letzten noch nicht schulpflichtigen Jahrganges sowie die von der Volksschule zurückgestellten Kinder aufzunehmen. Den Schulgemeinden ist es freigestellt, auch Kinder des zweit-letzten noch nicht schulpflichtigen Jahrganges aufzunehmen.

³ Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich. Fremdsprachige Kinder im Vorschulalter sowie von der Volksschule zurückgestellte Kinder können zum Besuch des Kindergartens verpflichtet werden.

⁴ Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres. Die in den Kindergarten eingetretenen Kinder sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten den Volksschülern gleichgestellt.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 3

Volksschule

- ¹⁾ Die Volksschule besteht aus der Primarschule und der Sekundarschule.
- ² Die Primarschule dauert sechs Jahre. Sie legt die Grundlagen für die schulische Bildung. Sie vermittelt elementare Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.
- ¹⁾³ Die Sekundarschule dauert drei Jahre. Sie festigt und erweitert das in der Primarschule Gelernte und rundet die Bildung an der Volksschule ab. Sie trägt den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit, im Lerntempo und in den Bildungsbedürfnissen Rechnung. Sie führt auf Berufslehren und weiterführende Schulen hin.

§ 3a¹⁾Organisation der
Sekundarschule

- ¹ Die Sekundarschule gliedert sich in zwei Typen, einen mit grundlegenden und einen mit erweiterten Anforderungen.
- ² Mindestens in Mathematik und einer Fremdsprache wird der Unterricht in Niveaus geführt.
- ³ Soweit anderweitig ein hoher Grad an Individualisierung gewährleistet ist, kann der Regierungsrat einen Verzicht auf Typengliederung oder Niveauführung vorsehen.
- ⁴ Die Durchlässigkeit ist gewährleistet.

§ 4

Zusammenarbeit

Die Stufen und Typen der Volksschule arbeiten untereinander sowie mit dem Kindergarten und den weiterführenden Schulen zusammen. Der Regierungsrat kann für besondere Formen der Zusammenarbeit Beiträge gewähren und besondere Formen der Unterrichtsorganisation bewilligen oder anordnen.

II. Schulpflicht**§ 5**

Schuleintritt

- ¹ Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

¹⁾² Aus wichtigen Gründen kann der Schuleintritt um ein Jahr vorgezogen oder hinausgeschoben werden. Für den Entscheid kann ein psychologisches Gutachten des zuständigen kantonalen Dienstes eingeholt werden.

§ 6

Die Schulpflicht ist in der Schulgemeinde zu erfüllen, in der ein Kind mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt wohnt. Schulort

§ 7 ¹⁾

Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsicht ein Kind einer anderen Abteilung oder einem anderen Schulort zuteilen. Erwachsen der aufnehmenden Schulgemeinde Mehrkosten, kann sie diese der Schulgemeinde in Rechnung stellen, in der das Kind wohnt. Wechsel der Abteilung oder des Schulortes

§ 8

Besucht ein schulpflichtiges Kind keine öffentliche Schule, ist der Schulbehörde ¹⁾ ein anderweitiger der Volksschule entsprechender Unterricht nachzuweisen. Private Schulung

§ 9

²⁾¹ An der Primarschule und an der Sekundarschule darf je einmal repetiert werden. Kinder mit Schulschwierigkeiten

¹⁾² Ist ein Kind in der Regelklasse dauernd überfordert, ist es in eine Sonderklasse oder Sonderschule einzuweisen, sofern seine Schulschwierigkeiten nicht mit anderen Massnahmen behoben werden können.

§ 10 ¹⁾

Kinder mit besonderen Begabungen können eine Klasse überspringen. Der Entscheid ist aufgrund eines psychologischen Gutachtens des zuständigen kantonalen Dienstes und unter Beizug der Schulaufsicht zu treffen. Kinder mit besonderen Begabungen

¹⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

Übertritt und Wechsel	§ 11¹⁾ ¹ Der Regierungsrat regelt den Übertritt in die Sekundarschule sowie den Typen- und Niveauwechsel auf dieser Stufe. ² Beim Übertritt beantragt die Klassenlehrkraft der Schulbehörde²⁾ der aufnehmenden Gemeinde, welchem Typ und Niveau ein Kind zugewiesen wird. Bei fehlendem Einverständnis mit dem Antrag kann eine Prüfung abgelegt werden.
Unterrichtszeit	§ 12³⁾ ¹ Der wöchentliche Unterricht ist auf neun halbe Tage zu verteilen. Die Schulbehörde²⁾ kann Ausnahmen bewilligen. ² Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.
Schulabsenzen	§ 13²⁾ ¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. ² Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

III. Schulgemeinde

Aufgaben	§ 14 ¹⁾ Die Primarschulgemeinde ist für den Kindergarten und die Primarschule zuständig, die Sekundarschulgemeinde für die Sekundarschule sowie für das allfällige Führen eines freiwilligen zehnten Schuljahres. ^{1²)} Die Volksschulgemeinde erfüllt die Aufgaben der Primar- und der Sekundarschulgemeinde. ³ Die Schulgemeinden können weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.
----------	--

¹⁾ Fassung gemäss G vom 23. Februar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³⁾ Fassung gemäss G vom 3. Dezember 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1998.

§ 14a¹⁾

Zur Leitung der Schulen und Kindergärten werden in der Regel Schulleitungen eingesetzt.

Einsetzung von
Schulleitungen

§ 15

Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden²⁾ und das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht³⁾ finden für Schulgemeinden Anwendung, soweit die Unterrichtsgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Organisation,
Verfahren

§ 16⁴⁾

¹ Schulgemeinden können ihre Gebietseinteilung ändern, wenn es die Schulzwecke erfordern, insbesondere wenn schulisch bessere oder auf lange Sicht wirtschaftlichere Lösungen ermöglicht werden. Die Änderung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Dieser kann Bedingungen festlegen.

Änderung der
Gebietseinteilung

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat solche Änderungen anordnen und die Bedingungen dazu festlegen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

§ 16a⁴⁾

Der Kanton fördert insbesondere den Zusammenschluss von Primarschulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden, welche den Zielen von § 16 Absatz 1 entsprechen.

Förderung der
Zusammen-
schlüsse

§ 16b⁴⁾

¹ Deckt sich das Gebiet einer Schulgemeinde mit jenem einer Politischen Gemeinde, können die Aufgaben der Schulgemeinde der Politischen Gemeinde übertragen werden, sofern beide Gemeinden zustimmen.

Übertragung der
Aufgaben der
Schulgemeinde
an die Politische
Gemeinde

² Die Übertragung der Aufgaben an die Politische Gemeinde bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Dieser kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Jetzt G über die Gemeinden vom 5. Mai 1999; 131.1.

³⁾ 161.1

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

³ Die Betreuung der schulischen Angelegenheiten ist einer Schulkommission zu übertragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verordnungsbestimmungen.

§ 16c¹⁾

Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Volk gewählt.

³ Die Gemeindeordnung regelt die Wahl der übrigen Mitglieder.

IV. Schulbehörde, Schulpflege und Schulleitung²⁾

§ 17²⁾

Zusammensetzung der Schulbehörde

¹ Die Schulbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde setzt sich aus mindestens drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörden der beteiligten Primarschulgemeinden zusammen.

§ 18²⁾

Aufgaben der Schulbehörde

¹ Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Schulgemeinde. Sie trifft die Entscheide gemäss Unterrichtsgesetzgebung, soweit dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

² Sie kann einzelne Befugnisse ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin, einem Ausschuss, einer Kommission, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin übertragen.

³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch die Schulaufsicht unterstützt.

§ 19

Schulpfleger, Schulpflegerin

¹ Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin führt die Rechnung und verwaltet das Schulgut. Die Wahl erfolgt durch die Schulbehörde²⁾.

² Schulpfleger und Schulpflegerinnen, die der Schulbehörde²⁾ nicht angehören, haben beratende Stimme.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 19a¹⁾

¹ Die Schulleitung leitet die betriebliche Einheit Schule, fördert die Schulqualität und setzt die übergeordneten Vorgaben um.

Aufgaben der
Schulleitung

² Die Schulleitung ist in ihrer Schuleinheit zuständig für

1. die pädagogische Führung;
2. die personelle Führung der Lehrkräfte sowie weiteren schulischen Personals;
3. die administrativ-organisatorische Führung.

³ Der Schulleitung können im Rahmen des den Gemeinden zustehenden Gestaltungsspielraums und unter Vorbehalt von abschliessend vorgenommenen Zuweisungen im kantonalen Recht weitere Kompetenzen und Aufgaben übertragen werden.

⁴ Nicht übertragbar sind:

1. Festlegung des Stellenplanes;
2. Festlegung der Grundsätze der Personalführung, der Schulorganisation und des pädagogischen Profils;
3. Anordnung eines Schulausschlusses;
4. Anstellung und Entlassung von Schulleitungen und Lehrkräften;
5. finanzielle Führung der Schulgemeinde.

⁵ Der Regierungsrat kann die Aufgaben gemäss Absatz 2 näher regeln.

§ 19b¹⁾

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil. Bei mehreren Schulleitungen legt die Schulbehörde die Grösse der Vertretung fest.

Teilnahme an Be-
hördensitzungen

§ 19c¹⁾

¹ Schulleiter und Schulleiterinnen sind Verwaltungsangestellte.

Anstellung der
Schulleitung

² Der Regierungsrat regelt die Anstellungsvoraussetzungen sowie die Grundsätze der Besoldung.

³ Er regelt die Pflichten hinsichtlich allfälliger Unterrichtsanteile.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

V. Disziplinar- und Strafrecht

§ 20

Pflicht-
verletzungen
der Erziehungs-
verantwortlichen

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, die sich aus der Unterrichtsgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde¹⁾ mit Busse bestraft.

§ 21¹⁾

Einziehung und
Disziplinarmass-
nahmen

¹ Die Lehrkraft kann

1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zuhanden der Eltern einziehen;
2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstössen gegen die Schulordnung, bei unbotmässigem Verhalten gegen Mensch und Tier sowie bei Sachbeschädigungen.

² Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung gemeinnützige Arbeit oder Schularrest von einem bis zu sechs Halbtagen oder die vorübergehende Wegweisung von der Schule anordnen.

VI. Rechtsmittel, Schlussbestimmungen

§ 22¹⁾

Rekurs

¹ Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden.

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission nach § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, der Schulbehörde und deren Präsidenten oder Präsidentin beim Departement Rekurs erhoben werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ 170.1

³ Die Rekursfrist beträgt 20 Tage. In folgenden Fällen beträgt sie fünf Tage:

1. Entscheide über Aufnahme, Beförderung, Repetitionen, Entlassung von Schülern und Schülerinnen, Disziplinarstrafen, Versetzung in andere Schultypen, Leistungszüge, Sonderschulen, Einschulungs- oder Sonderklassen;
2. Entscheide der Schulaufsicht.

⁴ Entscheide des Departementes nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, ausser solche über Entlassungen und Disziplinarstrafen, sind endgültig.

§ 23¹⁾

¹ Die Umstellung zur durchlässigen Sekundarschule erfolgt auf den Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum 1. August 2009. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diese Frist verlängern. Mit Bezug auf die Neuerungen gemäss § 3a erfolgt die Umstellung entweder für alle Schulen einer Sekundarschulgemeinde vollständig oder gleichzeitig gestaffelt, beginnend mit den eintretenden ersten Klassen.

Übergangs-
bestimmung
durchlässige
Sekundarschule

² Bis zum Wechsel gilt altes Recht, ab dem Wechsel oder dem Beginn der gestaffelten Umstellung neues Recht. Für Klassen ohne Umstellung bleibt die bisherige Schulstruktur, namentlich unter Einschluss der Typengliederung, der Möglichkeit der Repetition und der Schulanschlüsse, bestehen.

³ Das Departement kann zur Detailregelung Richtlinien erlassen und darin insbesondere Meldefristen für die Umstellung festlegen.

§ 23a²⁾

¹ Die Schulgemeinden richten bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 die Leitungsstrukturen ein, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 1a nötig sind.

Übergangsbe-
stimmung Ge-
leitete Schule

² Der Regierungsrat kann weitere Regelungen zum Übergang erlassen.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1995, Seite 1056 f.; § wieder eingefügt durch G vom 23. Februar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss G vom 31. August 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 24 ¹⁾

§ 24a ²⁾

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1995, Seite 1058, ABl. 2005, Seite 469 ff.

²⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2005, Seite 1933 ff.